

EREV Kooperationsfachtagung 6. November 2019 in Bad Salzschlirf

# Weiterentwicklung der Förderinstrumente U 25 im SGB III



**Bundesagentur für Arbeit**

# Agenda

Aktuelle Situation/ Gesetzliche Neuerungen

Überblick

Weiterführung der Berufseinstiegsbegleitung

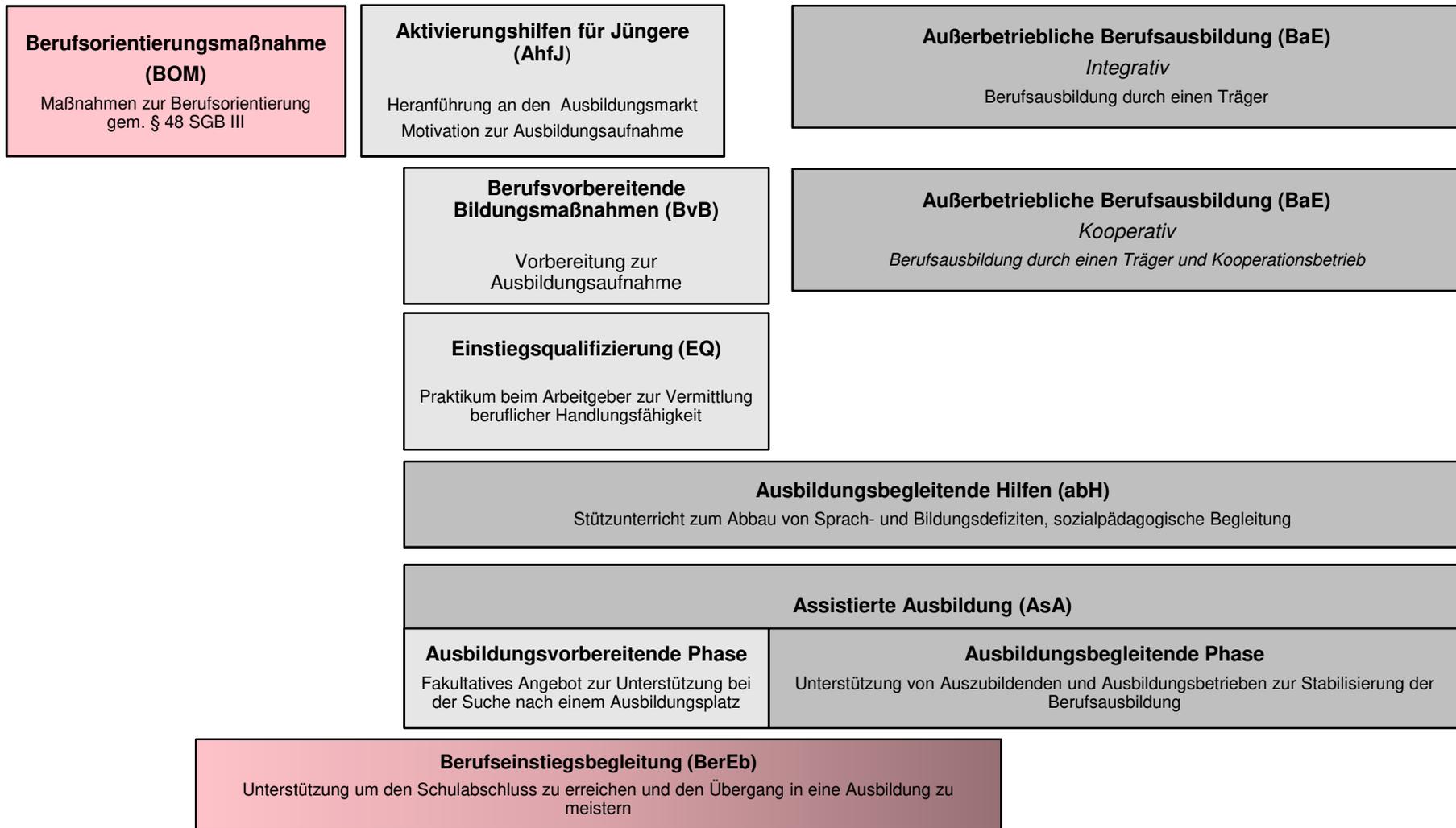
Migrationspaket usw.

Absehbare Weiterentwicklungen und Planungen

Neuordnung der Jugendlicheninstrumente

Überarbeitung Fachkonzepte

# Instrumente der Ausbildungsförderung der BA



Berufsorientierung

Berufsvorbereitung

Berufsausbildung

# Agenda

Aktuelle Situation/ Gesetzliche Neuerungen

Überblick

Weiterführung der Berufseinstiegsbegleitung

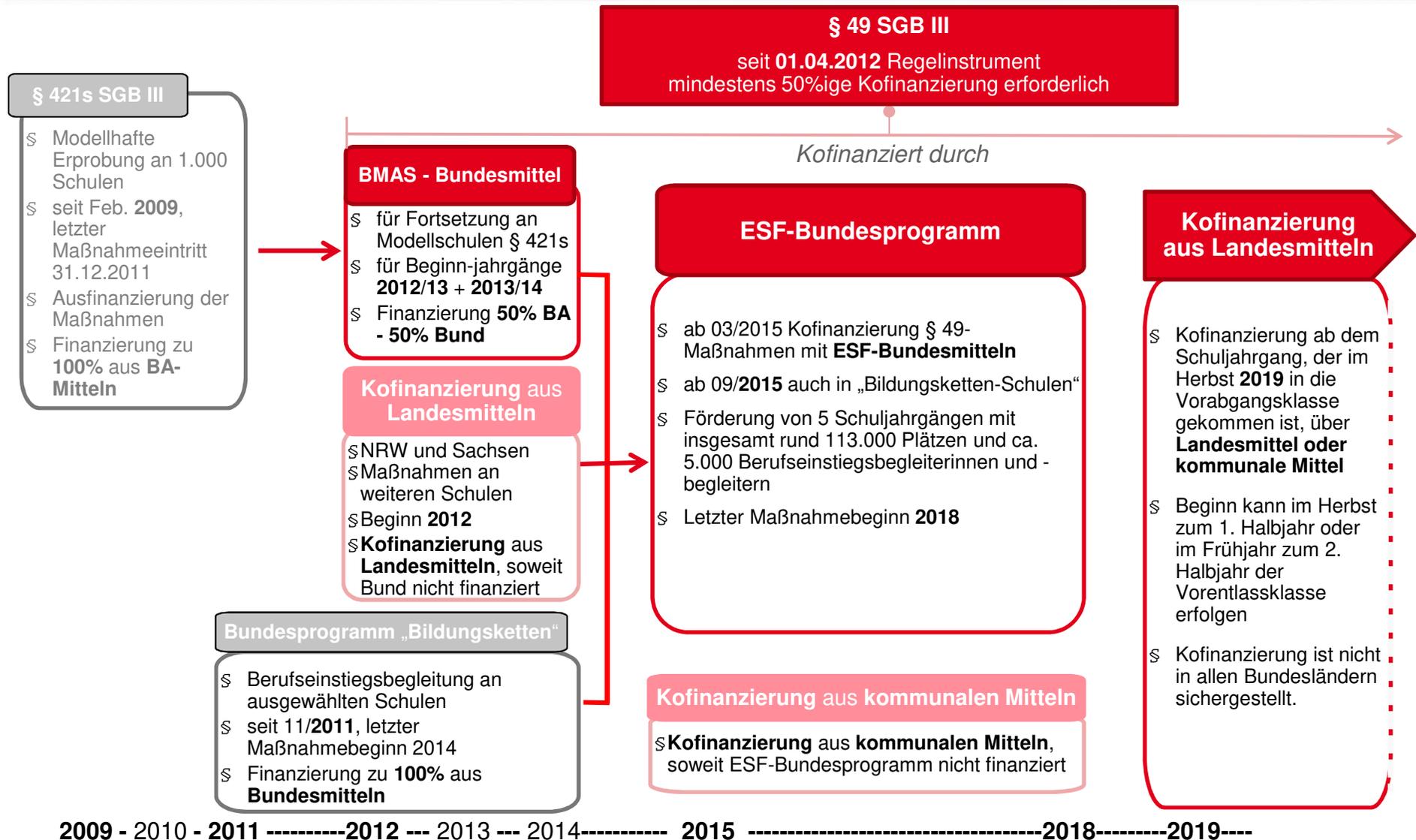
Migrationspaket usw.

Absehbare Weiterentwicklungen und Planungen

Neuordnung der Jugendlicheninstrumente

Überarbeitung Fachkonzepte

# Berufseinstiegsbegleitung – ein Instrument, die BA und verschiedene Akteure...



# Weiterführung Berufseinstiegsbegleitung



## Intensive Gespräche und Verhandlungen

Die Regionaldirektionen waren seit Anfang 2018 kontinuierlich im Gespräch mit den Ländern, um eine Weiterführung der Berufseinstiegsbegleitung zu ermöglichen.



## Flexibilisierungsspielräume

Die BA ist der Forderung der Länder nach mehr Einfluss bei der Ausgestaltung von BerEb durch weitere untergesetzliche Flexibilisierungen nachgekommen



## Ansprache durch Verwaltungsrat und BMAS

Appell der alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie der BMAS-Vertreterin an die Länder die Fortführung der Berufseinstiegsbegleitung zu ermöglichen.

# Ergebnisse der Gespräche zur Weiterführung der Berufseinstiegsbegleitung



**Weiterführung vereinbart bzw. konkret geplant**

- Bayern
- Sachsen
- Hamburg
- Nordrhein-Westfalen
- Thüringen
- Baden-Württemberg



**Gespräche / Überlegungen laufen**

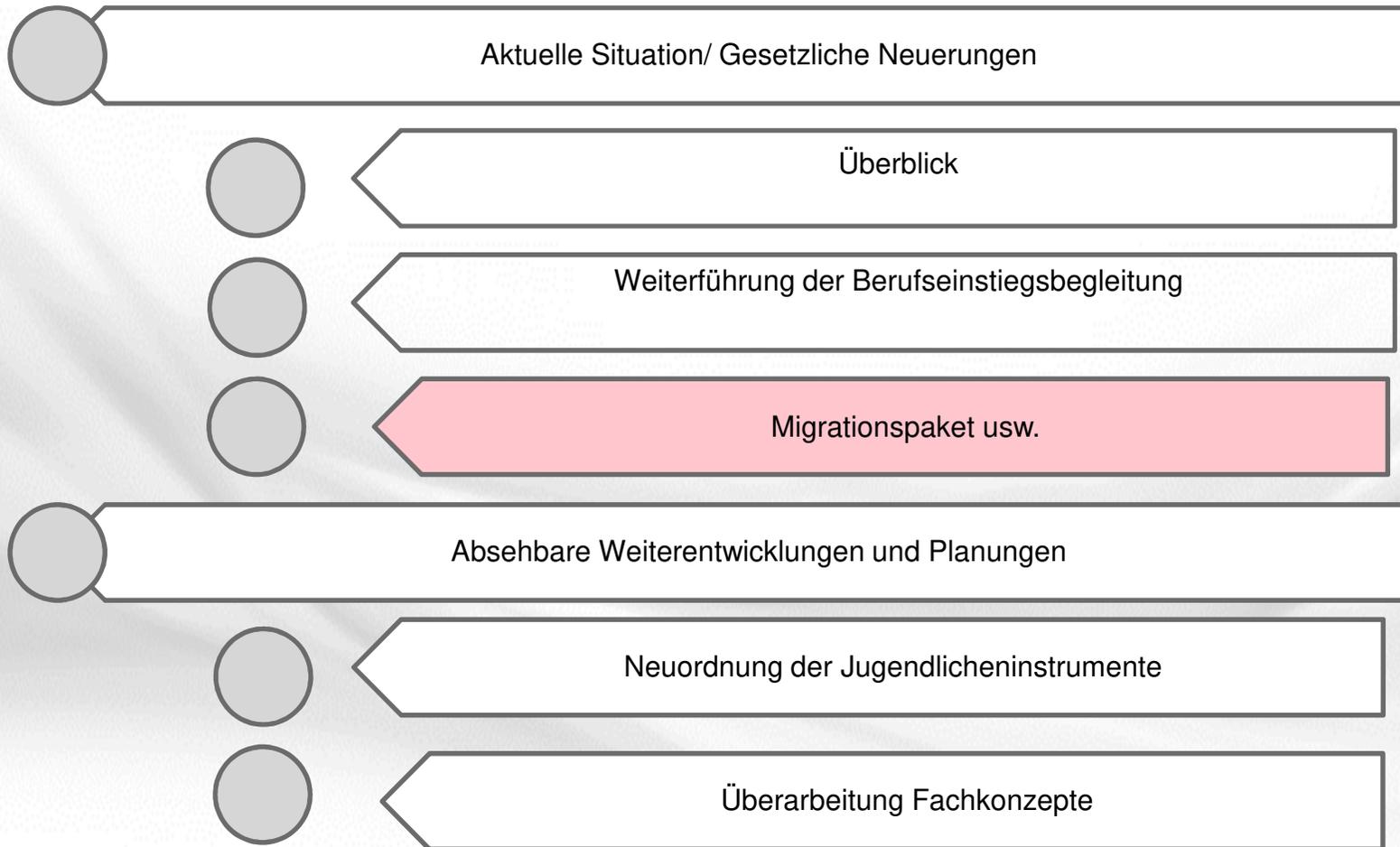
- Saarland
- Brandenburg



**Bundesland sieht derzeit keine Notwendigkeit / keine Finanzierungsmöglichkeit**

- Hessen
- Bremen
- Berlin
- Schleswig-Holstein
- Rheinland-Pfalz
- Niedersachsen
- Sachsen-Anhalt
- Mecklenburg-Vorpommern

# Agenda



# Migrationspaket

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung	Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes	Fachkräfteeinwanderungsgesetz	Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz
<ul style="list-style-type: none"><li>§ Die Ausbildungsduldung gilt künftig auch bei anerkannten Helfer- und Assistenzbildungen - zumindest bei Engpassberufen.</li><li>§ Es wird sichergestellt, dass Geduldete bundesweit bei Weiterbeschäftigung direkt nach Abschluss der Ausbildung eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis erhalten.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>§ Die beschlossene Neufestsetzung passt die Asylbewerberleistungen stärker an die Sozialhilfe bzw. die Grundsicherung für Arbeitsuchende an.</li><li>§ Wegfall des Leistungsausschlusses nach § 22 SGB XII schließt Lücke bei der Unterstützung studier- und ausbildungswilliger Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldeter.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>§ Einheitlicher Fachkräftebegriff ohne Beschränkung auf Engpassberufe</li><li>§ Einreise von Fachkräften mit Berufsausbildung zur Arbeitsplatzsuche</li><li>§ Wegfall Vorrangprüfung</li><li>§ Einreise zur Ausbildungsplatzsuche</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>§ Erleichterter Zugang von jungen Ausländerinnen und Ausländern zur Ausbildungsförderung</li><li>§ Voraussetzung, dass die jungen Menschen in Deutschland arbeiten dürften</li><li>§ Im Übrigen weitgehend unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Vorgaben</li><li>§ Für Gestattete und Geduldete ist Berufsausbildungsvorbereitung weiterhin an Vorfristen gebunden.</li><li>§ Gestattete haben keinen BAB-Anspruch, aber Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</li></ul>

# Instrumente für Jugendliche mit dem Ziel Ausbildungsmarkt (SGB II und SGB III) – Teil I

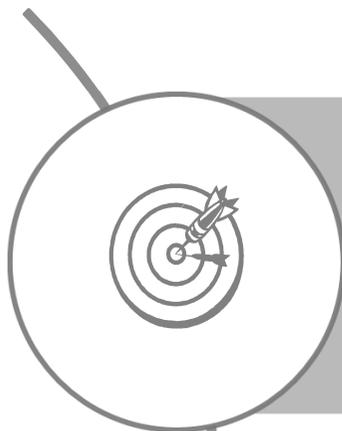
**Neben der Zugangsmöglichkeit müssen auch die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Dies muss in jedem Einzelfall durch die Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit im Vorfeld geprüft werden.**

Instrument	Inhalt	Zugangsmöglichkeit
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III (z. B. PerjuF)	Heranführung an den Ausbildungsmarkt, Motivation, Orientierung, Bewerbungstraining, berufsbezogene Sprachförderung	Grundsätzlich nur für Personen mit Arbeitsmarktzugang; Ausnahme: Zugang für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus bestimmten Ländern bereits während Wartefrist (Beschäftigungsverbot) möglich (§ 39a SGB III); aktuell aus den Ländern Eritrea und Syrien
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)	Vorbereitung zur Ausbildungsaufnahme, berufsbezogene Sprachförderung	Förderung bei Zugang zum Arbeitsmarkt Bei ausreichenden (Sprach-) Kenntnissen (mindestens B1). Gestattete (Asylbewerberinnen und Asylbewerber) haben keinen Anspruch auf BAB <b>Einreise bis 01.08.2019:</b> Gestattete nach 3 Monaten Aufenthalt Geduldete wenn Abschiebung seit mindestens 3 Monaten ausgesetzt <b>Einreise ab dem 01.08.2019</b> Gestattete nach 15 Monaten Aufenthalt Geduldete wenn Abschiebung seit mindestens 9 Monaten ausgesetzt
Einstiegsqualifizierung (EQ)	Praktikum beim Arbeitgeber zur Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit (ggf. in Kombination mit abH)	Zugang zum Arbeitsmarkt erforderlich
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, sozialpädagogische Begleitung	Förderung bei einer EQ oder betrieblichen Berufsausbildung

# Instrumente für Jugendliche mit dem Ziel Ausbildungsmarkt (SGB II und SGB III) – Teil II

Instrument	Inhalt	Zugangsmöglichkeit
Assistierte Ausbildung (AsA)	Unterstützung von Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses	<p><u>Phase I:</u> Förderung bei Zugang zum Arbeitsmarkt Bei ausreichenden (Sprach-) Kenntnissen (i. d. R. B2). Gestattete haben keinen Anspruch auf BAB</p> <p><b>Einreise bis 01.08.2019:</b> Gestattete sowie Geduldete nach 3 Monaten Aufenthalt</p> <p><b>Einreise nach dem 01.08.2019:</b> Gestattete sowie Geduldete nach 15 Monaten Aufenthalt</p> <p><u>Phase II:</u> Förderung während einer betrieblichen Berufsausbildung</p>
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)	Berufsausbildung durch Träger für sozial benachteiligte und lernbeeinträchtigte Jugendliche	Gestattete sowie Geduldete haben <u>keinen</u> Zugang
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Förderung von Auszubildenden bei Berufsausbildung, bei Teilnahme an einer BvB oder ausbildungsvorbereitenden Phase einer AsA	<p><u>Bei dualer Berufsausbildung:</u> grds. Förderung Ausnahme: Gestattete erhalten kein/e BAB/Abg, Geduldete nach mindestens 15 Monaten Aufenthalt (aber Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz).</p> <p>Übergangsregelung bzgl. BAB und Abg bei Berufsausbildung für Gestattete mit guter Bleibeperspektive bei Beginn der Berufsausbildung und Antragstellung auf BAB oder Abg vor dem 31.12.2019 sowie Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt (§ 448 SGB III)</p> <p><u>Bei BvB, AsA oder entsprechender Maßnahme zur Leistung zur Teilhabe:</u> Grds. Förderung, wenn Voraussetzungen für Maßnahmeteilnahme vorliegen (siehe dort). Ausnahme: Gestattete erhalten kein/e BAB/Abg.</p>
Ausbildungsgeld (Abg)	Bei Teilnahme an besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Maßnahmen der Ausbildungsförderung) nach § 117 SGB III	

# Weitere gesetzliche Änderungen



## Pflegeberufereformgesetz

Ab 2020 Förderung nach dem SGB III auch möglich für Ausbildungen, die nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes betrieblich durchgeführt werden  
(Anpassung des § 57 SGB III)



## Berufsbildungsmodernisierungsgesetz

Mindestausbildungsvergütung – auch für BaE

# Agenda

Aktuelle Situation/ Gesetzliche Neuerungen

Überblick

Weiterführung der Berufseinstiegsbegleitung

Migrationspaket usw.

Absehbare Weiterentwicklungen und Planungen

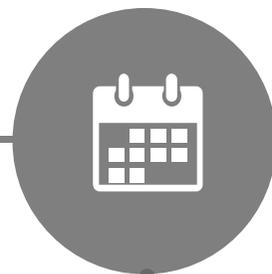
Neuordnung der Jugendlicheninstrumente

Überarbeitung Fachkonzepte

**Frühjahr 2015**  
*Einführung der Assistierten  
Ausbildung (AsA) in einer  
Erprobungsphase zunächst  
befristet bis 2018 (letzter  
Maßnahmebeginn)*



*Überlegungen und  
Diskussionen zur  
Neuordnung der  
Jugendlicheninstrumente*



**2017**  
*Verlängerung um zwei Jahre (bis  
September 2020), um die Entscheidung  
über die Weiterführung des  
Förderangebotes auch zu inhaltlichen  
Anpassungen und einer Neuordnung  
der Jugendlicheninstrumente nutzen zu  
können.*

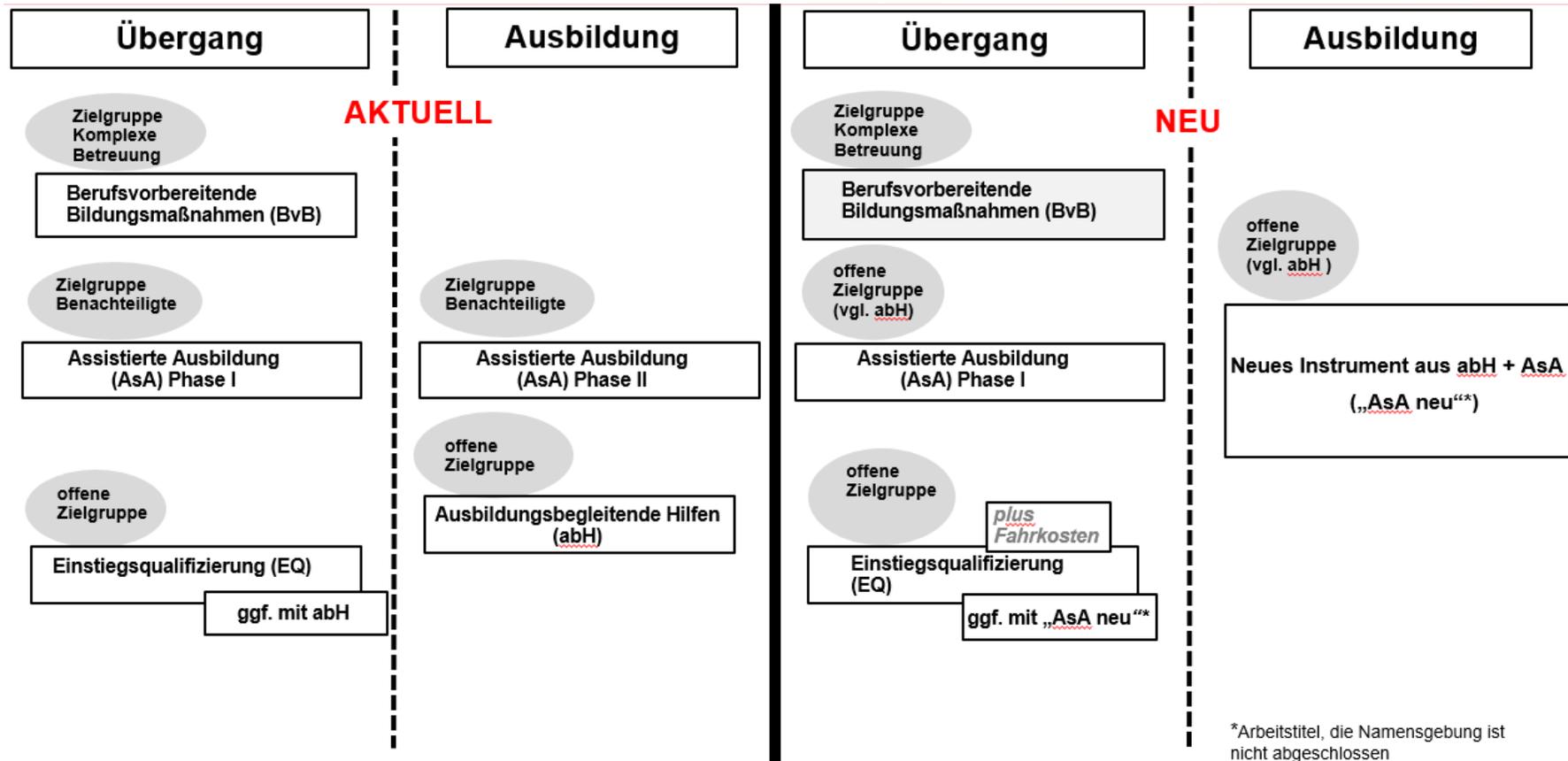


**Sommer 2019**  
*Vorschlag des  
Verwaltungsrates der  
BA an das BMAS*

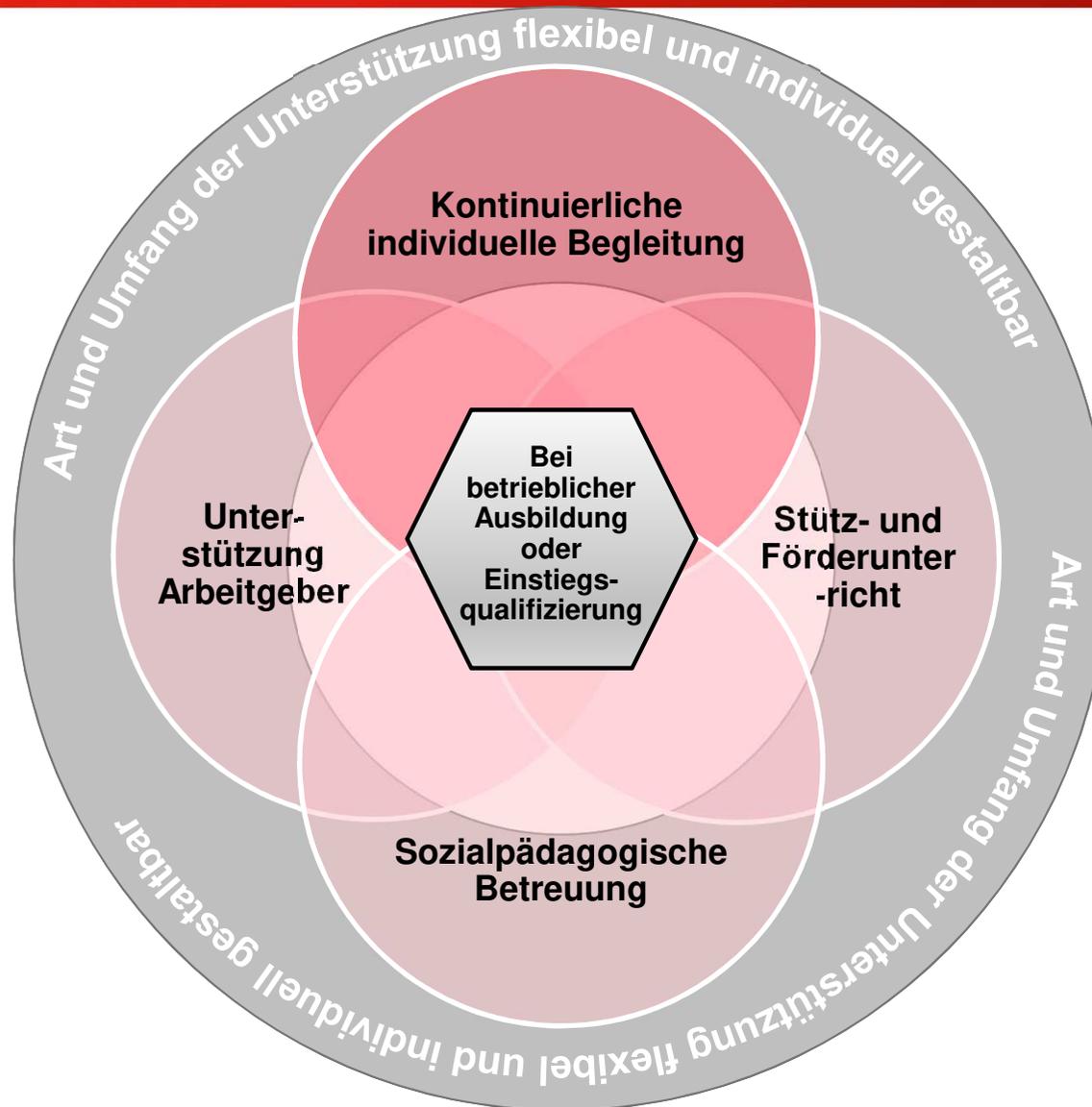




# Neuordnung der Jugendlicheninstrumente



# Künftige Ausgestaltung „AsA neu“ aus Sicht der BA



# Agenda

Aktuelle Situation/ Gesetzliche Neuerungen

Überblick

Weiterführung der Berufseinstiegsbegleitung

Migrationspaket usw.

Absehbare Weiterentwicklungen und Planungen

Neuordnung der Jugendlicheninstrumente

Überarbeitung Fachkonzepte

# Weiterentwicklung der Förderinstrumente U 25

## Überarbeitung Fachkonzepte

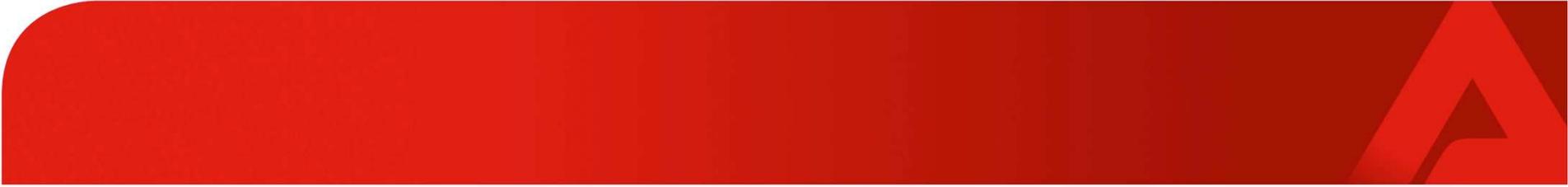


### Fachkonzept AsA anpassen

- ∨ Mit Blick auf gesetzliche Neuregelung
- ∨ Unter Berücksichtigung bisher gewonnener Erfahrungen

### Fachkonzept BvB überarbeiten

- ∨ Abgrenzung Vorphase AsA und BvB
- ∨ Modernisierung z.B. bzgl.
  - § Zielgruppe/Zielgruppengerechte Ausgestaltung
  - § Digitalisierung



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**